



Bundesministerium für Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 20. August 2020  
GZ 302.446/004-P1-3/20

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Dampfkesselanlagen (Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013) geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

- (1) Bei der vereinfachten Darstellung der finanziellen Auswirkungen sind die in § 3 Abs. 2 WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung – WFA–FinAV, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F., genannten Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.
- (2) Die Erläuterungen verweisen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des gegenständlichen Entwurfs auf den öffentlichen Haushalt auf die wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) zur Feuerungsanlagen–Verordnung (FAV) 2019. Sie führen aus, dass die „umzusetzende MCPD ( . . . ) die Einrichtung eines Registers verpflichtend vor(sieht). Dafür soll – wie in der WFA zur FAV 2019 bereits angeführt wurde – das bestehende EDM (Elektronisches Datenmanagement des Bundes) genutzt werden, welches zu diesem Zweck erweitert wird. Die entsprechenden Zusatzkosten für die Ergänzung des EDM wurden bereits in der WFA zur FAV 2019 im Detail ausgewiesen und werden hier nicht noch einmal angeführt, weil sie nur einmalig anfallen.“
- (3) Laut der in den Erläuterungen verwiesenen WFA zur FAV 2019 waren mit der Erweiterung des bereits bestehenden Elektronischen Datenmanagements des Bundes (EDM), das für die verpflichtende Einrichtung eines Registers für bestimmte Feuerungsanlagen herangezogen wird, Mehrkosten in der Höhe von rd. 137.100 EUR im Jahr 2018 und zwischen rd. 43.300 EUR im Jahr 2019 jeweils jährlich ansteigend bis rd. 46.300 EUR im Jahr 2022 verbunden.



GZ 302.446/004-P1-3/20

2

Der RH hat in seiner Stellungnahme vom 15. Juni 2018, GZ 301.760/002–2B1/18, zum Entwurf der FAV 2019 darauf hingewiesen, dass die diesem Entwurf zugrunde liegenden Erläuterungen die Höhe der erwarteten Mehrkosten für die Ergänzung des Registers nur ziffernmäßig, ohne Angabe der Berechnungsgrundlagen anführen. Die in diesen Erläuterungen angeführten Mehrkosten waren aus der Sicht des RH daher nicht nachvollziehbar dargestellt.

Der RH weist kritisch darauf hin, dass auch die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf keine weiteren Angaben zu den finanziellen Auswirkungen enthalten, obwohl entsprechende Angaben aufgrund der bereits erfolgten Erweiterung des Registers möglich gewesen wären. In den Erläuterungen wäre eine Darstellung der Werte und der Berechnung, aufgrund derer diese Beträge ermittelt wurden, für eine Beurteilung des Vorhabens im Hinblick auf seine finanziellen Auswirkungen erforderlich.

(4) Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA–FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

Daniela Pristusek